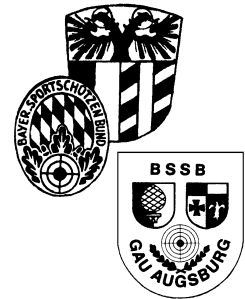


BSSB – BEZIRK SCHWABEN GAU AUGSBURG



Zuschüsse für Jugendarbeit

Die Vereinsjugend: Öffentlich anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe

Mit der Bestätigung der öffentlichen Anerkennung ist die Voraussetzung erfüllt, die in zahlreichen Zuschussrichtlinien zur Förderung von Jugendmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln gefordert wird. Diese Mittel kommen aus dem Jugendprogramm des Freistaates Bayern, aus speziell für die Jugendarbeit im Haushalt bereit gestellten Mitteln von Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden. Die entsprechenden Zuschussrichtlinien sind erhältlich

- im Landratsamt, Sport-/ Kulturamt
- bei den Stadt- bzw. Kreisjugendämtern und -jugendringen und
- bei der Bayerischen Schützenjugend im BSSB e.V. (Telefon: 089-316949-14)

Zum Zwecke der Jugendarbeit können Jugendgruppen Zuschüsse für ihre Aktivitäten erhalten. Dies ist immer eine Kann- Bestimmung. Ein Anspruch besteht darauf nicht. Die Zuschüsse sind stets unabhängig von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, die für die Jugendarbeit bereit gestellt werden und auch von der Anzahl der zur Bezuschussung im jeweiligen Haushaltsjahr vorliegenden Anträge. Daraus ergibt sich eine sehr unterschiedliche Höhe der Bezuschussung auf Landesebene, aber auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns.

In diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, wie wichtig es ist, in entsprechenden Ausschüssen und Gremien mitzuarbeiten, um Einfluss nehmen zu können und um auch über die verschiedenen Möglichkeiten der Bezuschussung informiert zu werden.

Für was kann es Zuschüsse geben?

Zuschüsse kann es geben für:

- Freizeitmaßnahmen
- Jugendtreffen
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Internationalen Jugendaustausch
- Projektbezogene Aktivitäten
- Bau und Renovierung von Jugendräumen
- Anschaffungen wie Großgeräte (LG/ LP, Bücher, Spiele, Zelte, usw.)

Die Zuschüsse, die die Bayerische Schützenjugend bearbeitet, kommen aus dem Jugendprogramm des Freistaates Bayern, deren Abwicklung dem Bayerischen Jugendring übertragen worden ist. In erster Linie sind dies die Bezuschussungen von Jugendbildungsmaßnahmen, Jugend- Mitarbeiterbildungsmaßnahmen von Bezirken und Gauen, projektbezogenen Aktivitäten, Sportgroßgeräten (z.B. Bezuschussung eines Luftgewehrs oder einer Luftpistole), Verdienstausfall für die Teilnahme an unseren Aus- und Weiterbildungen sowie eventuell für den Bau und die Renovierung von Jugendräumen für die offene Jugendarbeit.

Großgeräteförderung

Öffentlich anerkannte Schützenjugendgruppen können- derzeit alle zwei Jahre- einen Antrag (Formblatt) auf Bezuschussung eines jugendgerechten Luftgewehrs bzw. einer Luftpistole stellen, sofern Mittel zur Verfügung stehen. Es ist also nicht sicher, dass es immer einen Zuschuss gibt. Außerdem gibt es Antragsfristen, die unbedingt einzuhalten sind.

Außer der Anschaffung eines Luftgewehrs bzw. einer Luftpistole können Sportgroßgeräte bezuschusst werden, die in der Großgeräteliste des Bayerischen Landesportbundes aufgeführt sind. Diese Geräte (z.B. Kraftmaschinen) kommen aber meistens für einen Schützenverein nicht in Betracht. Schießpistolen, -beleidung, -handschuhe, -koffer, -taschen, elektronische Auswertmaschinen und dergleichen werden nicht bezuschusst.

Es ist nicht möglich, ein Gerät anzuschaffen und dann den Antrag auf Bezuschussung zu stellen. Das Sportgerät darf erst gekauft werden, wenn die Bestätigung des Antragseingangs durch die Bayerische Schützenjugend erfolgt ist. Die Zuschusshöhe liegt zwischen 100 und 200 Euro, wobei es sich hier auch nur um Circabeträge handelt, da es immer darauf ankommt, wie viele Anträge gestellt werden.

Über genauere Verfahrensweisen sowie Termine zur Antragsstellung informiert „BSSJ- Intern“.

Jugendbildungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Förderung der Jugendarbeit können öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe bei der angemessenen Eigenleistung Zuschüsse für sachgerechte Bildungs- und Schulungsmaßnahmen erhalten. Dafür wurden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften geschaffen, um die zur Verfügung stehenden Zuschussmittel möglichst gerecht für alle Antragsteller zu verteilen.

Diese Maßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten und zur Erweiterung ihrer Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass sich möglichst alle interessierten Jugendlichen beteiligen können und dass der Maßnahmenträger um qualifizierte Arbeit besorgt ist.

Qualifizierung soll bedeuten: Ausgebildete Jugendleiter/innen und speziell für die vorgesehene Maßnahme fachkundige Referenten/innen einzusetzen.

Bezahlte Honorare sind zuschussfähige Kosten.

Alle Jugendliche? Es sollen alle interessierten Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, an der Jugendbildungsmaßnahme teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglied im Verein sind. Dies bedeutet, die Maßnahme ist offen auszuschreiben und in der Einladung sowie auf dem Plakat ist speziell darauf hinzuweisen. Offen sein für alle Jugendlichen ist auch Teil der Mitgliederwerbung. (Bitte Versicherung beachten! Tagesversicherung)

Förderungsfähige Inhalte

Die Inhalte der förderungsfähigen Bildungsaufgaben erstreckt sich auf den politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen und sportlichen Bereich soweit sie dem Ziel der Förderung dienen.

Aber: Der sportliche Bereich bedeutet nicht, dass sportliche Trainingslehrgänge (schießsportfördernd), sportliche Turnierveranstaltungen (Wettkämpfe) gefördert werden. Es handelt sich beim sportlichen Bereich ausschließlich um Allgemeinsport!

Kinder und Jugendliche sollen nicht irgendein Thema vorgesetzt bekommen, sondern eine Jugendbildungsmaßnahme muss

- jugendgerecht
 - bedürfnisorientiert
 - erlebnisintensiv
- sein und sie soll zum

Mitdenken
Mitgestalten
Mitverantworten

auffordern

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Erholungs-, Unterhaltungsveranstaltungen, Ausflüge
- sportliche Trainingslehrgänge und Wettkämpfe

Förderungsvoraussetzungen:

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn

- der Charakter der Maßnahme im Sinne der Jugendbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist, wie oben beschrieben. Zur Überprüfung ist ein Programm mit Maßnahmenthema, Lernzielen, Arbeitsmethoden und Dauer der Arbeitsthemen vorzulegen.
- die Maßnahme muss grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen, also auch Nichtmitgliedern.
- Die Teilnehmer grundsätzlich nicht älter sind als 26 Jahre. Maßnahmen, bei denen mehr als 10% der Teilnehmer/innen über 26 Jahre alt sind, können nicht gefördert werden. Die für die Teilnehmer/innen über 26 Jahre (sofern es unter 10% sind) entstehenden Kosten sind nicht förderungsfähig.
- Die Zahl der Teilnehmer in der Regel 10 beträgt
- die Zahl der Teilnehmer nicht mehr als 60 beträgt
- je angefangene 20 Teilnehmer/innen wenigstens ein/e Referent/in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht. Aber: In der Regel kann maximal für 5 Teilnehmer/innen ein Betreuer/ Referent beteiligt werden
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet. Ausnahmen werden nur innerhalb einer Entfernung von 50km Luftlinie von der bayerischen Grenze gewährt. Diese Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den Antragsteller. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich über die Bayerische Schützenjugend beim Bayerischen Jugendring einzureichen. Die Genehmigung ist dem Zuschussantrag beizufügen.
- Maßnahmen, bei denen die Teilnehmer überwiegend aus Bayern kommen
- dem Programm bei Eintagesmaßnahmen mindestens sechs anrechenbare Arbeitsstunden zugrunde liegen, wovon zwei Stunden nicht themenbezogen sein müssen.
- Die Maßnahme höchstens 14 Tage dauert, wobei pro Tag sechs Arbeitsstunden im Programm enthalten sein müssen.

Zuschussantragsformular

Vor Durchführung einer JBM benötigt der Maßnahmenträger (verantwortliche/r Leiter/in der Maßnahme) einen Zuschussantrag, der rechtzeitig- am besten 4 Wochen vorher- bei der Bayerischen Schützenjugend im BSSB e.V., Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching, anzufordern ist. Wichtig ist es, bei Anforderung des Zuschussantrages das vorgesehene Programm mitzusenden. So kann vorab festgestellt werden, ob die Maßnahme zuschussfähig ist.

Zuschussantragstellung

Nach Durchführung der Maßnahme müssen dem Zuschussantrag beigefügt werden:

- Einladung, bzw. Ausschreibung (muss die wichtigsten Informationen beinhalten)
- Durchgeführtes Programm
- Originalrechnungen und ggf. Quittungen (keine Kopien!)
- Bewilligungsblatt

Das durchgeführte Programm muss enthalten:

- Maßnahmeträger bzw. Veranstalter (z.B. Schützenverein Testdorf, Schützenjugend Gau)
- Maßnahmethema
- Dauer der Maßnahme (Beginn und Ende!)
- Maßnahmeort (Aufenthaltsorte)
- Zielsetzung bzw. Lernziel (aus dem Lernziel soll hervorgehen, was den Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist und was damit erreicht wurde. Dieses Lernziel muss vorab auch schon in der Einladung erkennbar sein.)

Ohne Angabe des Lernziels ist eine JBM nicht zuschussfähig!!!

- Zeitlicher Verlauf
- Arbeitsthemen (Vorrangig Themen aus dem Alltag!)
- Arbeitsmethoden, bzw. -weisen (Art und Weise, wie der Inhalt des Themas vermittelt wird. Wichtig: Mitarbeit der Teilnehmer!)
- Namen der Referenten

Zuschussfähige Kosten:

- Fahrtkosten (bei Benutzung der öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten, bei Bahnbenützung der Tarif der zweiten Klasse, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel: die tatsächlich entstandenen Buskosten. Bei Benutzung privater Kfz pro zurückgelegtem Kilometer der geltende Kilometertarif der Deutschen Bahn AG, zweiter Klasse. Bei Fahrgemeinschaften pro mitgenommener Person noch ein paar Cents. Die genaue Höhe des Kilometersatzes kann bei der Bayerischen Schützenjugend, Tel. 089-316949-14 erfragt werden)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten (z.B. Zeltplatzmiete, Grillkohle, Einkaufsbons bei Selbstverpflegung, Zeltmieten,...)
- Raummieten (für Seminarräume, Saalmieten)
- Honorare (für Einsatz von Referenten oder/ und Betreuer/innen + deren Fahrtkosten)
- Notwendige Hilfs- und Arbeitsmittel (Eintrittsgelder, Ausleihgebühren, Verbrauchskosten,...) nicht zuschussfähig: Kauf von wiederverwendbaren Dingen (Spiele, Sportgeräte, Geräte,...), Pokale,...

Abgabetermin des Zuschussantrages:

Der Zuschussantrag ist mit dem Bewilligungsblatt und den bereits genannten Unterlagen **spätestens fünf Wochen** nach Durchführung an die Bayerische Schützenjugend einzureichen. Nach Vorprüfung müssen die Anträge von der Bayerischen Schützenjugend bis spätestens 8 Wochen (Ausschlussfrist) nach Durchführung zur weiteren Überprüfung an den Bayerischen Jugendring weitergeleitet werden.

Bewilligung

Ist der Zuschussantrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung für Maßnahmen, die von 1.6. bis 31.5. des darauf folgenden Jahres statt fanden, halbjährlich. Das bedeutet: Die Zuschusszahlung erfolgt für Maßnahmen vom Dezember bis Mai jeweils im Juni, für Maßnahmen von Juni bis November im Dezember auf das von der Jugendgruppe angegebene Bankkonto.

Literatur:

„BSSJ- Intern“

Stauch/ Locher: „BSSJ- Informationen. Eine Arbeitshilfe für Jugendmitarbeiter/innen.“ Garching (2001): Bayerische Schützenzeitung.